

Umschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **24 (1938)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und war ein geschätztes Mitglied des Männerchors. Nach aussen ist der Heimgegangene nie hervorgetreten. Still erfüllte er die ihm obliegenden Pflichten und lebte nebst dem ganz sei-

ner Familie. Die Schulen und der Cäcilienverein gaben dem lieben Kollegen und Musiker offiziell das letzte Geleite. Er ruhe im Frieden Gottes!
—ö—

Himmelserscheinungen im Monat Februar

1. **Sonne und Fixsterne.** Mit immer steilern Windungen schraubt sich die Sonne im Februar gegen den Aequator hinauf, sodass sie am Monatsende schon eine mittägliche Höhe von 33° erreicht. Auf ihrer Bahn liegen die Sternbilder des Steinbocks und des Wassermanns. Im mitternächtlichen Gegenpol steht Regulus, ein Stern erster Grösse im Sternbild des

Löwen. Der Stier mit seinem glänzenden Hofstaat zielt nun den westlichen Abendhimmel.

2. **Planeten.** Die Planetensicht ist spärlich. Nur Mars und Saturn erscheinen in den ersten Abendstunden im Südwesten, wobei Mars den Saturn am Abend des 2. überholt. Beide Planeten werden in der gleichen Gegend (Sternbild der Fische) am 4. auch vom Mond überholt.

Dr. J. Brun.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. (Korr.) Aus einer Entscheidung des Erziehungsrates: „Zur Frage, ob auch die Gemeinde verpflichtet sei, den gesetzlichen Beitrag an das sog. Sterbequartal auszurichten, hat der Erziehungsrat in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat wie folgt Stellung genommen: Die Gemeinde kann den gesetzlichen Anteil an der Barbesoldung während des Sterbequartals nicht verweigern, wenn der Erziehungsrat im Sinne von § 160 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910 an die Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die entsprechende Zulage zur verfallenen Besoldung beschlossen hat; dagegen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, auch die Holz- und Wohnungsentschädigung während des Sterbequartals auszurichten.“

Der luzernische Erziehungsrat macht darauf aufmerksam, dass alle Eingaben, Bewerbungen um Lehrstellen und alle Dispensationsgesuche von Kindern und Privaten und Gesellschaften stempelpflichtig sind. (Eine Bemerkung: Wir Lehrer sind viel zu wenig darauf bedacht, dafür zu sorgen, dass in allen Vereinen und Körperschaften, in denen wir tätig sind, alle stempelpflichtigen Rechnungen und Quittungen auch wirklich gestempelt werden. Durch Nichtstempeln pflichtiger Papiere bringen die Vereine, Private usw. den Staat um Einnahmen, die ihm vom Volke bewilligt wurden. Und wir Lehrer haben in erster Linie ein grosses Interesse daran, dass dem Staate gegeben wird, was ihm gehört. Das ist auch eine Gewissensfrage.)

Der Vorstand der Kantonalkonferenz (Kantonaler Lehrerverein) nimmt in einer Eingabe Stellung zur Frage der Teilnahme von Schulkindern an Vereinen. Er schlägt vor: Verbot der Zugehörigkeit der Schulpflichtigen zu Vereinen der Erwachsenen. Jugendorganisationen dürfen Kinder frü-

hestens von der 5. Klasse beanspruchen. Die Schulkinder dürfen nicht mehr als einer Organisation angehören. (Es werden Ausnahmen vorgesehen.) Drei Stunden pro Woche ist das Maximum der zulässigen Beanspruchung. Uebungen zur Nachtzeit sind zu untersagen (Sommer bis 20.30 Uhr, Winter bis 19 Uhr). Die Schulpflege kann die Mitgliedschaft verbieten. Die Schulpflegen sollen der Vereinstätigkeit der Jugendlichen ihre gebührende Aufmerksamkeit schenken. Es sind örtliche Jugend-Kommissionen zu bilden, bestehend aus Vertretern der Eltern, Lehrer und Geistlichkeit. Der Erziehungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht im Interesse der Sache läge, Vertreter der an der Erziehung der Kinder interessierten Kreise zu einer Konferenz einzuladen, um den vorhandenen Mißständen und Uebelständen abzuhelfen. — Die Eingabe ist an den Kantonschulinspektor zur Ausarbeitung überwiesen worden. Die angeregte Konferenz soll stattfinden, sobald die Vorschläge Gestalt angenommen haben.

Der kantonale Lehrerturnverein unterbreitet sein Arbeitsprogramm: Eislaufkurs, Lehrerinnenturntag, 27. Jan., Luzern, Skiwanderung mit Schulbesuch, 2 Tage im Februar. Teilnahme an der schweiz. Turnlehrertagung in Engelberg. Teilnahme an den Konkurrenzen im Eis- und Skilauf. Turntag und Generalversammlung am 12. Mai, in Perlenroot. Schwimmkurs für Lehrer in Sursee, Ende Juni. Schwimmkurs für Lehrerinnen in Sursee, anfangs Juli. Hochgebirgstour auf das Spannort, im Juli. Lehrerinnenturntag, 29. Sept., in Luzern. Spieltag mit Zug und Schwyz, 1. Oktober, in Rotkreuz. Herbstturntage, 26. und 27. Oktober, in Gerliswil und Wolhusen. Lehrerinnenturntag, am 17. November, in Luzern. Skikurs vom 26. Dezember bis 30. Dezember, in Sörenberg.